

LGAD



Landesverband Bayern

Großhandel · Außenhandel · Dienstleistungen e.V.

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen

gültig ab 1. März 1983

für die Arbeitnehmer/innen
in den Unternehmen des bayerischen
Groß- und Außenhandels

Tarifvertrag über Altersvorsorge

für die Arbeitnehmer/innen in den Betrieben des bayerischen Groß- und Außenhandels

Zwischen

dem Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern (Unternehmer- und
Arbeitgeberverband) e. V., München

und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen,
Landesbezirksleitung Bayern, München

und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband Bayern, München

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: Für das Land Bayern;
- b) betrieblich: Für die Betriebe und Betriebsabteilungen des Groß- und Außenhandels sowie deren Hilfs- und Nebenbetriebe, soweit sie dem Betriebszweck des Hauptbetriebes dienen. Ausgenommen sind Nebenbetriebe, für die eine besondere tarifliche Regelung gilt.
- c) persönlich: Für alle Arbeitnehmer, die regelmäßig beschäftigt sind, und Auszubildende. Ausgenommen sind alle Personen, die nach § 5, Abs. 2 und 3 oder § 6 Betriebsverfassungsgesetz nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten.

§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt für die Anspruchsberechtigten vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz.
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt* monatlich für jeden Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin bei

einer Wochenarbeitszeit von 16 bis einschließlich 19 Stunden	DM	15,00
EURO 7,67		
einer Wochenarbeitszeit von 20 bis einschließlich 25 Stunden	DM	26,00
EURO 13,29		
einer Wochenarbeitszeit von 26 bis einschließlich 35 Stunden	DM	40,00
EURO 20,45		
einer Wochenarbeitszeit über 35 Stunden	DM	52,00
EURO 26,59		

* Für Mitarbeiter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, siehe bitte auch Tarifvertrag zur Altersvorsorge, § 2, Ziffer 5.

3. Teilzeitbeschäftigte unter 16 Stunden haben keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.
4. Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens 14 Tage Anspruch auf Lohn und Gehalt bzw. Vergütung für Auszubildende besteht.
5. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht:
 - a) für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen, sofern zu diesem Zeitpunkt ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht,
 - b) für Auszubildende ab dem Beginn des zweiten Ausbildungsjahres.
6. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist für den Zeitraum ausgeschlossen, in dem der Arbeitnehmer schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen in Höhe von § 2 Nr. 2 erhalten hat oder erhält.
7. Der Anspruch erlischt mit dem Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 3 Anlagearten und Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen. Die vom Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
2. Der Arbeitgeber hat die Anspruchsberechtigten spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn aufzufordern, ihm innerhalb eines Monats die gewählte Anlageart sowie das Anlageinstitut oder Anlageunternehmen unter Beifügung der gesetzlichen Unterlagen mitzuteilen.
Unterläßt der Arbeitgeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen den Anspruchsberechtigten daraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichtet der Anspruchsberechtigte den Arbeitgeber nicht fristgerecht, wird die vermögenswirksame Leistung erstmals für den dem Unterrichtszeitpunkt folgenden Kalendermonat erbracht.

3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen und die im Rahmen des mit der Arbeitnehmersparzulage steuerbegünstigten Höchstbetrages (§ 12 Vermögensgesetz) liegende vermögenswirksame Anlage gemäß § 4 Vermögensbildungsgesetz ist vom Arbeitnehmer dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut zu wählen.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar. Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung annimmt.

5. Auf die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgebenden Lohn- und Gehaltsabrechnung hinzuweisen.
6. Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats zu erbringen. Betriebsvereinbarungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung sind zulässig.

§ 4 Anrechnung

1. Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
2. Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung höherer vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird als der Tarifvertrag vorsieht, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

§ 3 Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1983 in Kraft und kann erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember 1985 gekündigt werden.

München, den 15. März 1983

Landesverband Groß- und
Außen-handel, Vertrieb und
Dienst-leistungen Bayern e.V.

Gewerkschaft Handel,
Banken und
Versicherungen

Deutsche Angestellten-
Gewerkschaft

(Unternehmer- und
Arbeitgeberverband der
intermediären Wirtschaft)

Landesbezirksleitung
Bayern, München

Landesverband Bayern,
München

LGAD



Landesverband Bayern

Großhandel · Außenhandel · Dienstleistungen e.V.

Hauptgeschäftsstelle München

Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Telefon: 089 / 54 59 37 - 0
Telefax: 089 / 54 59 37 – 30
E-Mail: info@lgad.de
Internet: www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg

Sandstraße 29
90443 Nürnberg
Telefon: 0911 / 20 31 80 / 81
Telefax: 0911 / 22 16 37
E-Mail: nuernberg@lgad.de
Internet: www.lgad.de